BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
18. Wahlperiode

Drucksache 18 / 928
(zu Drs. 18/140, 18/151
und 18/111 S)
31. 05. 13

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen

Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

A) Bericht des Ausschusses

I. Änderung der Landesverfassung

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss der Bremischen Bürgerschaft hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Thema Akteneinsichtsrecht von Abgeordneten und Deputierten befasst.

Hintergrund ist, dass in jüngerer Zeit die Fragen zwischen Parlament und Verwaltung streitig diskutiert wurden, ob das Akteneinsichtsrecht die Befugnis zur Anfertigung von Fotokopien durch den Akteneinsichtsnehmenden umfasst, und ob aus dem Akteneinsichtsrecht auch die Verpflichtung der Verwaltung zur Anfertigung von Fotokopien folgt.

Diese Frage soll in einer weiteren Gesprächsrunde einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden. Unabhängig davon regt der Ausschuss an, für das derzeit nur einfachgesetzlich geregelte Akteneinsichtsrecht der Deputierten eine landesverfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Dies wird dadurch erreicht, dass Artikel 129 Abs. 2 BremLV künftig auch auf den Artikel 105 Abs. 4 BremLV verweist.

Der Ausschuss hat zu dieser Ausweitung der Verweisung eine Stellungnahme der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Frau Dr. Sommer, eingeholt, die gegen die Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage keine Bedenken erhob.

II. Änderung des Gesetzes über die Deputationen (Antrag der Fraktion der CDU – „Parlamentarische Kontrolle in Deputationen verbessern“ – Drs. 18/140; Antrag der Fraktion der CDU – „Verlagerung der Deputationsassistenz von den Ressorts zur Bürgerschaftskanzlei“ – Drs. 18/151)

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, welches Quorum für die Einberufung einer Deputationssitzung erforderlich ist. Hier war in der Vergangenheit die Frage aufgetreten, ob bei der Berechnung eines Viertels der Mitglieder, auf deren Verlangen der Ausschuss einzuberufen ist (§ 6 Abs. 6 DepG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz GO), nur die von der Bürgerschaft benannten Mitglieder zu zählen sind oder auch das für den jeweiligen Verwaltungszweig zuständige Senatsmitglied.

Der Ausschuss hat hierzu Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Dienstes der Bremischen Bürgerschaft sowie des Senators für Justiz eingeholt, die beide – wenn auch mit unterschiedlichen Herleitungen – zu dem Schluss kommen, dass für die Berechnung der jeweils erforderlichen Einberufungsquoren nur die von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder herangezogen werden können.

Der Ausschuss hat sich deshalb in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2012 dafür ausgesprochen, eine klarstellende Regelung in das Deputationsgesetz aufzunehmen, der zufolge ein Viertel der von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder eine Sitzung der jeweiligen Deputation erzwingen kann.

Weiter hat der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss über den Antrag der Fraktion der CDU „Parlamentarische Kontrolle in Deputationen verbessern“ (Drs. 18/140) beraten. Die Bürgerschaft (Landtag) hat die erste Lesung der dort vorgeschlagenen Änderung des Deputationsgesetzes in der Sitzung vom 26. Januar 2012 unterbrochen und den Antrag an den Ausschuss zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion der CDU beinhaltet eine Änderung des Gesetzes über die Deputationen vom 30. Juni 2011 dahingehend, dass der Vorsitz der Deputation von der Sprecherin bzw. dem Sprecher ausgeübt wird. Davon erwarten die Antragsteller eine Stärkung der Stellung der Abgeordneten. Dadurch, dass der Vorsitz bislang dem Senator bzw. der Senatorin zufalle, sei die Entscheidung über die Tagesordnung und die Vorlagen intransparent.

Die Mehrheit des Ausschusses teilt diese Auffassung nicht. In den Deputationen solle auch weiterhin der Senat die Verantwortung tragen. Konsequent sei es dann nur, dies durch die Einsetzung von Parlamentsausschüssen zu ändern und insoweit Deputationen und Ausschüsse sauber zu trennen. Der Ausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 1. Dezember 2011, am 7. März 2012 sowie am 18. Dezember 2012 mit dem Antrag befasst. Er empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der CDU und DIE LINKE, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22. Mai 2013 mit dem Folgeantrag der Fraktion der CDU „Verlagerung der Deputationsassistenz von den Ressorts zur Bürgerschaftskanzlei“ (Drs. 18/151) befasst. Eine Verlagerung der Assistenz auf die Bürgerschaftskanzlei setzt nach der Begründung des Antrags die Ausübung des Vorsitzes durch den Sprecher bzw. die Sprecherin voraus. Der Ausschuss empfiehlt deshalb ebenfalls mehrheitlich mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der CDU und DIE LINKE, den Antrag ebenfalls abzulehnen.

III. Änderungen der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss der Bürgerschaft hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 über die Einführung einer Konsensliste beraten. Ein Muster einer Konsensliste ist als Anlage beigefügt. Mit Einführung eines derartig vereinfachten Verfahrens soll die Beratung von Vorlagen, in denen das Parlament lediglich Kenntnis nimmt oder bei denen auch im Gesetzgebungsverfahren eine einstimmige Zustimmung des Parlaments zu erwarten ist, erleichtert werden.

Voraussetzung eines derartigen Verfahrens ist immer, dass unter sämtlichen Abgeordneten – also sowohl den Fraktionsangehörigen als auch den Einzelabgeordneten – tatsächlich Konsens für eine Zustimmung besteht. Nur bei einem einstimmigen Beschluss zu Beginn der Sitzung, dass eine Behandlung im vereinfachten Verfahren erfolgen soll, erfolgt eine Aufnahme einer Vorlage auf die Konsensliste. Dadurch ist gewährleistet, dass auch im vereinfachten Verfahren die Rechte aller Abgeordneten gewahrt bleiben.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, die Geschäftsordnung der Bürgerschaft entsprechend zu ändern.

Weiter hat sich der Ausschuss mit dem Rederecht der Vertreterin oder des Vertreter des Beirats in der Stadtbürgerschaft beschäftigt. Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer 9. Sitzung am 20. März 2012 den Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 18/111 S) beschlossen, die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft dahingehend zu ändern, dass die Vertreterin oder der Vertreter des Beirats im Rahmen der Debatte eines Antrags des Beirats an die Stadtbürgerschaft auf eigene Wortmeldung die

Gelegenheit zu einer weiteren Stellungnahme erhält. Sie hat den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss gebeten, der Bürgerschaft einen entsprechenden Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung zu unterbreiten.

Derzeit erhält die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, das Wort. Nach § 75 Abs. 3 der Geschäftsordnung soll die Beiratsvertreterin oder der Beiratsvertreter in der Regel nicht länger als zehn Minuten sprechen.

In den Beratungen des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses bestand Einvernehmen, dass das Stellungnahmerecht des Beirats dahingehend ausgeweitet werden soll, dass die Vertreterin oder der Vertreter des Beirats noch ein Recht zur weiteren Stellungnahme erhalten soll. Gleichzeitig solle in Anlehnung an die Redezeiten der Fraktionen eine zeitliche Begrenzung erfolgen. Der Ausschluss empfiehlt deshalb der Bürgerschaft einstimmig, § 75 Abs. 3 der Geschäftsordnung wie beantragt zu ändern.

B) Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In Artikel 129 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 354) geändert worden ist, wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 6 des Gesetzes über die Deputationen vom 30. Juni 2011 (SaBremR 1100-b-i), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

   „(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Deputation ein. Die Deputation ist auf Verlangen eines Viertels der von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder einzuberufen.“

2. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

3. Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

Die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (18. Wahlperiode) in der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 29. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Bei nicht verfassungsändernden Gesetzen kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 58 a die Abstimmung in erster und zweiter Lesung in einem einzigen Abstimmungsakt ohne Beratung erfolgten.“

2. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a

Vereinfachtes Verfahren

(1) Anträge, bei denen eine einstimmige Zustimmung der Bürgerschaft zu erwarten ist, können ohne Aussprache gemeinsam zur Abstimmung gebracht werden (vereinfachtes Verfahren). Der Präsident leitet der Bürgerschaft im Benehmen mit den Fraktionen eine mit einer Drucksachennummer versehene Liste mit den Anträgen nach Satz 1 mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung zu (Konsensliste) und lässt zu Beginn der Sitzung darüber abstimmen, ob insoweit eine Behandlung im vereinfachten Verfahren erfolgen soll; für eine Behandlung im vereinfachten Verfahren bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Bürgerschaft. Stimmt die Bürgerschaft einer Behandlung im vereinfachten Verfahren zu, erfolgt die Abstimmung über die Konsensliste in der Regel unmittelbar nach der Aktuellen Stunde.

(2) Absatz 1 gilt für die Kenntnisnahme von Berichten und Mitteilungen entsprechend.

3. In § 75 Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Die Vertreterin oder der Vertreter des Beirats erhält auf eigene Wortmeldung Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme. Die Redezeit hierfür soll nicht länger als fünf Minuten betragen.“

Im Übrigen nimmt die Bürgerschaft (Landtag) von dem Bericht des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses Kenntnis.

Christian Weber

Präsident
der Bremischen Bürgerschaft

ANLAGE

Bremische Bürgerschaft
18. Wahlperiode

Drs. 18/***
Datum

Konsensliste

Interfraktionell wird empfohlen, nachstehende Tagesordnungspunkte ohne Aussprache wie folgt zu behandeln:

	Tagesordnungspunkt	Behandlung
8.	Gesetz zur Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 30. Mai 2012 (Drs. 18/432) 1. und 2. Lesung	1. und 2. Lesung: Zustimmung
10.	„Legal Highs“ verbieten Antrag der Fraktion der CDU vom 20. März 2012 (Drs. 18/306)	Überweisung an die staatliche Deputation für Gesundheit
13.	Sport- und Bewegungsförderung in der Bremer und Bremerhavener Kindertagesbetreuung Große Anfrage der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 21. März 2012 (Drs. 18/321) Dazu Mitteilung des Senats vom 29. Mai 2012 (Drs. 18/430)	Kenntnisnahme der Drs. 18/430
17.	Mehr Geld für Bremen! Antrag der Fraktion der*** vom 8. Juni 2012 (Drs. 18/***)	Zustimmung
31.	Anpassung der Entschädigungsleistungen Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft vom 21. Mai 2012 (Drs. 18/420)	Kenntnisnahme
39.	Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG) Mitteilung des Senats vom 22. Mai 2012 (Drs. 18/422) 1. Lesung	1. Lesung: Zustimmung Überweisung an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit
43.	Bericht des Petitionsausschusses Nr. 9 vom 30. Mai 2012 (Drs. 18/434)	Zustimmung
44.	Wahl eines Mitglieds des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses	Wahl entsprechend Wahlvorschlag

Druck: Anker-Druck Bremen